

Amtliche Mitteilungen

Datum 10. Mai 2017

Nr. 44/2017

Inhalt:

**Ordnung
über die Eignungsfeststellung
für den Masterstudiengang
Nanoscience and Nanotechnology (M.Sc.)
an der
Universität Siegen**

Vom 4. Mai 2017

Ordnung
über die Eignungsfeststellung
für den Masterstudiengang
Nanoscience and Nanotechnology (M.Sc.)
an der
Universität Siegen

Vom 4. Mai 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) und § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Nanoscience and Nanotechnology mit dem Abschluss Master of Science der Universität Siegen vom 19. April 2017 (Amtliche Mitteilung 32/2017) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 4 Feststellungsverfahren
- § 5 Fachgespräch
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bescheide
- § 9 Versäumnis und Täuschung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung gemäß § 49 Absatz 7 HG (im Folgenden: „Eignungsfeststellung“) in Verbindung mit § 4 der Prüfungsordnung für den Studiengang Nanoscience and Nanotechnology mit dem Abschluss Master of Science der Universität Siegen.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie bzw. er eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.
- (3) Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology an der Universität Siegen. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Die Eignungsfeststellung wird einmal im Wintersemester und einmal im Sommersemester durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology der Universität Siegen durchgeführt und dokumentiert. Die Zulassungszahl wird jeweils auf der Grundlage der verfügbaren Kapazitäten festgelegt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind beim Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology schriftlich zu stellen. Die Fristen werden auf der Internetseite für den Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology bekannt gegeben. Eine Wiederholung der Anmeldung bei fehlender Eignung ist zweimal möglich.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Ein tabellarischer Lebenslauf geschrieben in Englisch oder Deutsch.
 2. Der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium in Physik, Chemie oder Elektrotechnik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss. Studierende, die im laufenden Semester den Bachelorstudiengang abschließen werden, legen die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen sowie einen Nachweis für den Beginn der Bachelorarbeit vor. Das Bachelorzeugnis kann bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachgereicht werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens Studiennachweise im Umfang von 150 Leistungspunkten nachweisen kann.
 3. Namen von mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, von denen bei Bedarf Gutachten eingeholt werden können.
 4. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse durch einen der unten aufgeführten Sprachtests:
 - Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-Test: mindestens 72 Punkte, oder Computer-Test: mindestens 200 Punkte, oder Papierbogen-Test: mindestens 533 Punkte;
 - Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): mindestens Note C1;
 - International English Testing System (IELTS): mindestens Note 6;
 - Englisch auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 3

Zulassung zum Feststellungsverfahren

Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt die fristgerechte Vorlage aller in § 2 Absatz 3 genannten Unterlagen voraus. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 4

Feststellungsverfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Bachelorgesamtnote von 2,7 oder besser in einem abgeschlossenen Bachelorstudium Physik, Chemie oder Elektrotechnik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss werden ohne weitere Prüfung zum Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology (Master of Science) zugelassen.
- (2) Liegt kein gleichwertiger Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 vor oder ist die Bachelorgesamtnote in einem abgeschlossenen Bachelorstudium Physik, Chemie oder Elektrotechnik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes schlechter als 2,7, kann die Eignungsfeststellung durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology festgestellt werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt. Dazu wird mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Fachgespräch durchgeführt. Bei Bedarf werden Gutachten von den in § 2 Absatz 3 Nr. 3 genannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eingeholt.
- (3) Auf Grundlage der unter Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 4 der Prüfungsordnung genannten Kriterien entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology über die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers in den Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind zuzulassen.

§ 5

Fachgespräch

- (1) Das Fachgespräch dauert zwischen 15 und 45 Minuten und wird von einer Prüfungskommission geführt. Der Inhalt des Fachgesprächs orientiert sich an den Inhalten für ein sechssemestriges Bachelorstudium der Physik, Chemie oder Elektrotechnik. Das Gespräch kann ganz oder teilweise in englischer Sprache geführt werden.
- (2) Auf Grund des Fachgesprächs und der ggf. eingeholten Gutachten sowie der Bachelorgesamtnote aus einem abgeschlossenen Bachelorstudium Physik, Chemie oder Elektrotechnik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder der Note des vergleichbaren Abschlusses wird die Bewerberin oder der Bewerber als „geeignet“ oder „nicht geeignet“ eingestuft.
- (3) Studienbewerberinnen und –bewerber, die als „geeignet“ beurteilt worden sind, wird die studienbezogene Eignung zuerkannt.

§ 6

Prüfungskommission

Für die Durchführung des Fachgesprächs oder der vom Prüfungsausschuss im Einzelfall zugelassenen Erbringungsform wird vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology eine Prüfungskommission gebildet. Diese besteht aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern paritätisch besetzt aus den Departments Physik, Chemie – Biologie und Elektrotechnik – Informatik.

§ 7

Niederschrift

Über die Durchführung des Verfahrens zur Eignungsfeststellung wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen ist:

1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
2. die Namen der prüfenden Personen,
3. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
4. die Dauer und der Umfang des Verfahrens,

5. die einzelne Bewertung und das Ergebnis.

Die Niederschrift ist von den prüfenden Personen zu unterzeichnen.

§ 8

Bescheide

Die Bewerberinnen und Bewerber werden vom Prüfungsamt über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich informiert. Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Versäumnis und Täuschung

- (1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Eignungsfeststellungsprüfung fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge einer Krankheit gehindert, die Eignungsfeststellungsprüfung abzulegen, wird für die Prüfung ein Nachholtermin durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology bestimmt. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.
- (2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, kann der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen. Der Prüfungsausschuss informiert über den Widerruf das Studierendensekretariat.
- (3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 14. Dezember 2016.

Siegen, den 4. Mai 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)